



**Öffentliche Vorlage  
für den  
verfahrensbegleitenden Ausschuss  
zum Regionalen Flächennutzungs-  
plan der Städte Bochum, Essen,  
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an  
der Ruhr und Oberhausen**

lfd. Nummer

Jahr

0017

2007

**Sitzungstermin:**

**08.03.2007**

**Vorlage zur:**

**Kenntnisnahme**

**Beratungsgegenstand:**

**Scoping-Termin im Aufstellungsverfahren zum RFNP am 08.02.2007 in Essen**

**Beschluss:**

**Kenntnisnahme**

**Anlagen:**

**Mitteilungsvorlage**

**Datum: 22.02.2007**

**gez.: Sander**

## **1. Rechtsgrundlagen Umweltprüfung/Umweltbericht – Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (Landesplanungsgesetz NRW einschl. Plan-Verordnung, Baugesetzbuch, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) verankert. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes. In die Umweltprüfung ist die Eingriffsregelung und die Verträglichkeitsprüfung (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) integriert. Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicher zu stellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme des Planes einbezogen werden.

Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sind gemäß § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Planverordnung zum LPIG vor seiner Erarbeitung festzulegen (sog. Scoping).

## **2. Durchführung des Scopings**

Aufgrund der Vorgabe des LPIG und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess fand vor der Erarbeitung des Vorentwurfes des Regionalen Flächennutzungsplanes ein Scoping-Termin am 8. Februar 2007 im Essener Rathaus statt. Das Scoping diente insbesondere dazu, den externen Beteiligten eine Möglichkeit zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsrahmen, die Untersuchungsmethode und die erforderliche Untersuchungstiefe der Umweltprüfung zu geben.

Hierbei wurde den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen im Hinblick auf die Abwägungserheblichkeit der zu ermittelnden Belange zu äußern. Die Beteiligung hatte sich hierbei auf Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen zur Durchführung der Umweltprüfung bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter) und deren mögliche Wechselwirkungen erstreckt.

Eingeladen zum Scoping waren rd. 150 Behörden und sonstige öffentliche Stellen, die ihren umwelt-spezifischen Sachverstand bei der Aufstellung des RFNP einbringen können, so z. B. Vertreter der 3 beteiligten Bezirksregierungen aus Arnsberg, Düsseldorf und Münster, der Landwirtschafts-, Handwerks- und Industrie- und Handelskammern, der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie zahlreiche weitere Träger öffentlicher Belange.

Den beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände wurde der geplante Untersuchungsrahmen vorgestellt. In der anschließenden Erörterung hatten die Beteiligten die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen, Anregungen und Forderungen einzubringen.

Herr Best (Geschäftsbereichsvorstand Planen, Stadt Essen) eröffnete die Veranstaltung und informierte über den Zweck des Scoping-Termins vor dem Hintergrund der durchzuführenden Umweltprüfung und des zu erstellenden Umweltberichtes.

Herr Kraus (Planung RFNP, Stadt Oberhausen) gab eine allgemeine Einführung zur Bildung der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und die bisherige Entwicklung des Planungsinstrumentes Regionaler Flächennutzungsplan und verdeutlichte die rechtlichen Rahmenbedingungen des Landesplanungsgesetzes und des Baugesetzbuches zur Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes.

Herr Graf (Planung RFNP, Stadt Essen) erläuterte beispielhaft die vorgesehenen inhaltlichen Darstellungsmöglichkeiten des RFNP vor dem Hintergrund der landesplanerisch festgelegten Maßstäblichkeit 1:50.000 und der daraus intern abgestimmten 5 ha-Darstellungsschwelle. Des Weiteren ging Herr Graf auf die vorgesehene Doppellegende (BauGB/Planverordnung) ein, die zum Teil eine darstellerische Entfeinerung der RFNP-Darstellung im Hinblick auf die vielfach parzellenscharfen Darstellungen der bestehenden kommunalen Flächennutzungspläne erfordert. Außerdem erläuterte er die zeitlichen Rahmenbedingungen des RFNP vor dem Hintergrund der im Landesplanungsgesetz verankerten Experimentierklausel.

Anhand des Gliederungsentwurfes zum Umweltbericht gab Frau Schmidt (Umweltprüfung RFNP, Stadt Gelsenkirchen) einen Überblick über die angestrebte Systematik zur Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes im RFNP und ging ausführlich auf die zugrunde zu legenden Prüfmethode ein (Prüfung Gesamttraum/Prüfung Einzelflächen). Bezüglich der Prüfung der Einzelflächen ist ein Steckbrief erarbeitet worden, dessen Aufbau erläutert wurde. Des Weiteren wurde ein Überblick gegeben über die Sonderprüfungen, die im Hinblick auf FFH-Verträglichkeit und Vogelschutz-Richtlinie, auf die Seveso-II-Richtlinie und die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgesehen sind. Frau Schmidt wies auf die Flächennutzungskartierung des RVR hin, die als wichtige Kartengrundlage für die einzelnen Schutzgutgruppen und für die Beschreibung des Bestandes derzeit in Abstimmung mit den Kommunen überarbeitet und aktualisiert wird und in Kürze zur Beurteilung zur Verfügung stehen wird.

Herr Kleinebrahm (Umweltprüfung RFNP, Stadt Essen) ging detailliert auf die einzelnen Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter ein und erläuterte, welche jeweiligen Datengrundlagen schon vorhanden sind bzw. noch erhoben oder durch Fachbeiträge ergänzt werden sollen. Des Weiteren erfolgte ein Überblick über die Prüf- und Bewertungskriterien und ihre vorgesehene Anwendung in der Umweltprüfung. Erläutert wurde die Erarbeitung von Themenkarten, um einen besseren Abgleich insbesondere auf interkommunaler Ebene zu ermöglichen, so dass alle Städte bei der Umweltprüfung mit gleichen Grundlagen und Wertmaßstäben arbeiten.

Im Vorfeld des Scopings nutzten zahlreiche eingeladene Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich über die Internetseiten des Regionalen Flächennutzungsplanes bereits vorab über den RFNP und das Scoping zu informieren. Hierzu wurde vorab umfangreiches Informationsmaterial ins Internet eingestellt (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aktuelles.html>). Die Anwesenden sind im Termin darüber informiert worden, dass auch noch im Nachgang zum eigentlichen Scoping-Termin die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen möglich ist. Beim Scoping-Termin wurden der Planungsgemeinschaft von mehreren Trägern öffentlicher Belange bereits schriftliche Stellungnahmen übergeben.

### **3. Ergebnisse des Scoping-Termins**

In der engagierten Diskussion wurden von vielen Seiten Hinweise gegeben, wie die umweltbezogenen Schutzgüter im Aufstellungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan berücksichtigt werden sollen. Genannt wurden insbesondere folgende Aspekte:

- Der Maßstabssprung von den kommunalen Flächennutzungsplänen (1:10.000 bzw. 1:15.000) auf den vom Landesplanungsgesetz vorgeschriebenen RFNP-Darstellungsmaßstab 1:50.000 und die damit verbundene „Entfeinerung“ der Darstellung wird eher kritisch gesehen. Es wurde als sinnvoll angesehen, die Umweltprüfung zum RFNP auf der internen Arbeitsebene eher maßstabsunabhängig durchzuführen. Ausschlaggebender sei die Abhängigkeit von der Bedeutung der einzelnen Schutzgüter und der Schutzthemen. Gerade im Bereich Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt gebe es in diesem dicht besiedelten Raum sehr viele bedeutsame Flächen, die zwar kleiner als die vorgesehene Darstellungsschwelle von 5 ha, aber trotzdem von hoher Bedeutung und zudem meist auch noch mit gesetzlichen Restriktionen belegt seien.
- Vor dem Hintergrund der bisherigen Abstimmungen der Kommunen auf Regionalplanebene befassten sich weitere Wortbeiträge mit den Auswirkungen der Planung auf die Nachbarkommunen und wie diese Auswirkungen abgehandelt werden sollen.
- Die Landwirtschaftskammer NRW verdeutlichte, dass die Landwirtschaft praktisch von allen Schutzgütern betroffen ist oder ihren Beitrag dazu leistet und insofern als Klammer zwischen den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt werden müsste.
- Hinsichtlich der drei angekündigten Fachbeiträge zu den Themen Ökologie, Landwirtschaft und Forst wäre es wünschenswert, wenn diese drei Beiträge inhaltlich abgestimmt werden. Die Fachbeitragsverfasser sollten ihre Zielkonzeptionen inhaltlich untereinander abgleichen.

#### **4. Fazit und Ausblick**

Mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange sind bereits Kontakte hergestellt und persönliche Gespräche geführt worden (z. B. Emschergenossenschaft, IHK, Wald und Holz) und ökologische, landwirtschaftliche und forstliche Fachbeiträge in Arbeit. Von mehreren Seiten wird die Notwendigkeit gesehen, auf spezielle Umweltfaktoren im Rahmen der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes detaillierter einzugehen. Besonders intensiv wurden die Belange von Landschaft und Freiraum diskutiert. Bei der Diskussion wurde von mehreren Trägern öffentlicher Belange die „Entfeinerung“ der Darstellung kritisch gesehen und befürchtet, dass hierdurch zahlreiche schützenswerte Flächen, die kleiner als 5 ha sind, nicht nur aus der RFNP-Darstellung, sondern auch aus der umweltrelevanten Betrachtungsweise und der Berücksichtigung dieser Einzelflächen (z. B. kleinere Biotope) heraus fallen könnten. In diesem Zusammenhang wurde von Planerseite darauf hingewiesen, dass die Parzellenschärfe auch in den kommunalen FNP lediglich grafisch, nicht aber inhaltlich gegeben ist.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gegen die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Aufstellung eines RFNP wird mehrheitlich begrüßt, zumal nun die Chance besteht, im Rahmen des Planungsverbandes sowohl regionalplanerisch als auch im Hinblick auf die vorbereitende Bauleitplanung mit einer Stimme zu sprechen. Von Trägern öffentlicher Belange wurde die generelle Bereitschaft signalisiert, bei der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten konstruktiv mitarbeiten zu wollen und aus dem jeweiligen Hause die vorhandenen Informationen und Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen.

**Das ausführliche Protokoll des Scopings wird auf den Seiten des Regionalen Flächennutzungsplanes ins Internet eingestellt werden.**

Die Wortbeiträge und schriftlichen Stellungnahmen werden im nächsten Arbeitsschritt sortiert, geprüft und hinsichtlich des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung ausgewertet. Stellen, die sachdienliche Unterlagen und zusätzliche Fachbeiträge zur Verfügung stellen wollen bzw. ihre konstruktive Mitarbeit angekündigt haben, werden diesbezüglich kontaktiert.